



B e s c h l u s s v o r l a g e N r . : 0 7 9 7 / 2 0 1 6 - 2 0 2 1

Gremien	Datum	TOP	beschlossen	Bemerkungen
Ausschuss für Planung und Hochbau	19.05.2020			
Verwaltungsausschuss	20.05.2020			
Rat	18.06.2020			

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 10 - Biogasanlage Kesselhofskamp-Süd - 3. Änderung; Beratung und Beschluss über die Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung, der Beteiligung der Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange und Satzungsbeschluss

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Stadt erhebt die Vorschläge des Bürgermeisters zu den eingegangenen Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Beschluss.
2. Der Rat der Stadt beschließt, die 3. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 10 – Kesselhofskamp-Süd – gemäß § 10 BauGB als Satzung und die Begründung.

Begründung:

Der Entwurf des o.g. Planes hat den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zur Stellungnahme vorgelegen. Folgende Stellungnahmen sind abgegeben worden:

1. Behörden und Träger öffentlicher Belange ohne Bedenken und Anregungen:

- Gasunie Deutschland Transport Services GmbH vom 30.03.2020
- Gascade Gastransport GmbH vom 31.03.2020
- ExxonMobil Production Deutschland GmbH vom 31.03.2020
- Forstamt Nordheide-Heidmark der Landwirtschaftskammer Nds. Vom 03.04.2020
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 01.04.2020
- Vodafone Kabel Deutschland GmbH vom 09.04.2020
- Wintershall DEA Deutschland GmbH vom 15.04.2020
- Polizeiinspektion Rotenburg vom 22.04.2020
- Industrie- und Handelskammer Stade vom 23.04.2020
- Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade vom 27.04.2020
- EWE NETZ GmbH vom 27.04.2020
- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie vom 28.04.2020

2. Avacon Netz GmbH vom 06.04.2020

Die 3. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 10 „Biogasanlage Kesselhofskamp-Süd“ befindet sich innerhalb des Leitungsschutzbereiches unserer 110-kV-

Hochspannungsfreileitung Sottrum-Rotenburg, LH-14-1173 (Mast 023-024).

Unter Einhaltung der im Anhang aufgeführten Hinweise stimmen wir der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 zu.

Änderungen der uns vorliegenden Planung bedürfen unserer erneuten Prüfung-
Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Eigene Stellungnahme und Abwägung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Leitungsschutzbereich der 110-kV – Hochspannungsfreileitung wurde in der Planung berücksichtigt. An der Planung wird ohne Änderungen festgehalten.

3. Deutsche Telekom Technik GmbH vom 09.04.2020

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 4 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Eigene Stellungnahme und Abwägung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Da es sich um eine bereits bestehende Anlage handelt, ist die Erschließung bereits erfolgt. Sollten sich zukünftig Änderungserfordernisse ergeben, so werden die Hinweise beachtet. An der Planung wird ohne Änderungen festgehalten.

4. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven vom 23.04.2020

Aus der Sicht des vom Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven zu vertretenden Immissionsschutzes bestehen gegen den o.g. Entwurf keine grundsätzlichen Bedenken.

Ich halte es für dringend erforderlich die Begründung zu ergänzen.

Nach hiesiger Kenntnis handelt es sich bei einer der beiden Biogasanlagen um einen Betriebsbereich nach Störfallrecht. Durch die beabsichtigte Änderung und die damit ermöglichte Erweiterung der Gaslagerung wird voraussichtlich auch die zweite Biogasanlage ein Betriebsbereich werden.

Diese Thematik ist auf der Planungsebene zu betrachten. Das heißt, es ist zu ermitteln, in welcher Entfernung sich das nächstgelegene Schutzobjekt im Sinne des BImSchG befindet. Für die bestehende Anlage wurde der angemessene Sicherheitsabstand im Rahmen des letzten Genehmigungsverfahrens (2017) vom Betreiber ermittelt. Wie verändert sich der angemessene Sicherheitsabstand durch die neue Planung?

Ich bitte die entsprechenden Daten zu ermitteln und die Begründung entsprechend zu ergänzen.

Eigene Stellungnahme und Abwägung:

Die Gesamtgasspeichermasse ist für die Betrachtung vorliegend nicht relevant, sondern die größte zusammenhängende Gasspeichermasse. Bei der Bestimmung des angemessenen Sicherheitsabstandes wurde 2017 im Verfahren zur wesentlichen Änderung der Anlage des Betriebsbereichs daher die größte zusammenhängende Gasspeichermasse, die im gasdichten Gärrestspeicher vorliegt, für die Abstände aller gasdichten Behälter zu Grunde gelegt.

Diese Maßgabe ändert sich durch diese 3. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 10 nicht. Die Änderung bezieht sich ausschließlich auf die geringfügige Erhöhung der zuläs-

sigen Höhe baulicher Anlagen (2 Gärrestebehälter) im östlichen Teil des Plangebiets und zwar, weil die für gasdichte Behälter inzwischen erforderlichen Tragluftdächer eine etwas größere Einbauhöhe aufweisen. Dies wird in der Begründung umfassend erläutert.

Diese in Rede stehenden Behälter wurden bereits in die erfolgte Abstandsbetrachtung einbezogen.

Der Abstand zu schutzbedürftiger Bebauung hat sich seit 2017 nicht verändert und beträgt weiterhin ca. 730 Meter. Durch das Vorhaben ändert sich die im Jahr 2017 vorgelegte Beurteilung zu Beeinträchtigung von schutzwürdiger Bebauung demnach nicht.

Darüber hinaus bedürfen Änderungen an der Anlage einer entsprechenden Genehmigung, die für die geplante Maßnahme bereits erteilt wurde.

In der Begründung wird zur Verdeutlichung unter Kap. 5 ein ergänzender erläuternder Satz eingefügt. An der Planung wird ansonsten festgehalten.

5. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr vom 23.04.2020

Gegen das o.g. Planvorhaben bestehen im Rahmen meiner Zuständigkeit keine Bedenken, wenn evtl. Schutzmaßnahmen gegen die vom Bundesstraßenverkehr ausgehenden Emissionen nicht zu Lasten der Straßenbauverwaltung erfolgen.

Eigene Stellungnahme und Abwägung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Gegen die vom Bundesstraßenverkehr ausgehenden Emissionen werden keine Schutzmaßnahmen erforderlich. An der Planung wird ohne Änderungen festgehalten.

6. Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 29.04.2020

Von der geplanten Änderung des Bebauungsplanes habe ich als Träger öffentlicher Belange Kenntnis genommen. Ich nehme dazu gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 13 BauGB wie folgt Stellung:

Unter Hinweis auf den Erlass des Nds. MU vom 26.03.2020 empfehle ich eine erneute öffentliche Auslegung.

Eigene Stellungnahme und Abwägung:

Die vom Landkreis benannten Hinweise zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in Zeiten der Kontaktbeschränkung zur Begrenzung der Ausbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) wurden umfänglich berücksichtigt.

Der Hinweis zielt darauf, dass eine alleinige Einstellung der Unterlagen zur Beteiligung der Öffentlichkeit ins Internet nicht den gesetzlichen Anforderungen genügt. Die Unterlagen müssen ergänzend auch in Papierform zugänglich sein. Dies war im Zuge dieses Beteiligungsverfahrens der Fall. Die Stadt Rotenburg (Wümme) ist bestrebt, die Arbeit der Verwaltung und der politischen Gremien auch in Corona-Zeiten weitgehend funktionsfähig zu halten und hat sich daher bewusst entschieden, das Beteiligungsverfahren durchzuführen.

Das Rathaus der Stadt Rotenburg war während der benannten Öffnungszeiten besetzt. Auf die Möglichkeit einer jederzeitigen telefonischen Terminvereinbarung wurde sowohl in der amtlichen Bekanntmachung, als auch im Beteiligungsverfahren und mit einem Hinweis an der Rathausstür hingewiesen. Die Unterlagen waren damit auch in Papierform für die Dauer der öffentlichen Auslegung für jedermann umfassend zugänglich. Eine erneute öffentliche Auslegung wird daher als nicht erforderlich angesehen.

An der Planung wird in der vorliegenden Form festgehalten.

Aus der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.

In Vertretung:

Bernadette Nadermann

Anlagen:

- Vorhabenbezogener Bebauungsplan
- Begründung